

Dominicus M. Meier OSB

Abt Prof. Dr. Dominicus Meier OSB trat 1982 in die Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede ein und empfing 1989 die Priesterweihe. Seit 2001 amtiert er als Abt seiner Gemeinschaft und ist zudem Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Pallottinerhochschule Vallendar. Er wurde im Rahmen der DOK-Mitgliederversammlung 2012 zum wiederholten Mal in den erweiterten DOK-Vorstand gewählt.



Dominicus M. Meier OSB

Das geistliche und rechtliche Profil von Leitung in den Instituten des geweihten Lebens¹

1. Vorbemerkung

Ordensobere und Ordensoberinnen erleben sich immer häufiger als ohnmächtig im Spannungsfeld von Ideal und Wirklichkeit ihres Leitungsamtes. Die Ereignisse und Erfahrungen mit einer Kirche im Umbruch oder notwendig zu beantwortende Zukunftsfragen einer Gemeinschaft und einzelner Mitglieder führen sie an scheinbar unüberwindbare Grenzen und machen das Leitungsamt immer unattraktiver für jüngere Institutsmitglieder.

Ist die eine Reform noch nicht einmal umgesetzt, wird die nächste schon diskutiert, und damit Fragen von Kompetenz, Abgrenzung, Autorität und in all diesen genannten Facetten die Frage

von Leitungsmodellen und Leitungskompetenz. In einem Klima permanenter Veränderungen stellen auf der einen Seite die Mitglieder von Ordensleitungen immer häufiger die Frage nach der geistlichen-spirituellen Dimension ihres Leitungsdienstes, die im Alltag vor lauter Finanz- und Strukturfragen immer seltener zum Tragen kommt, und auf der anderen Seite werden von ihnen zivil- und kirchenrechtskonforme Schritte gefordert, in deren Handhabung sie sich selbst aber als machtlos und ohnmächtig erfahren.² Eine Folge ist, dass sich auf General- und Provinzkapiteln die Wahl in die Institutsleitung immer schwieriger gestaltet und nur wenige Mitglieder bereit sind, sich der

Verantwortung für die Gemeinschaft zu stellen. Immer häufiger wird in der Kapitelsbegleitung dann die Frage gestellt, wie das Leitungsamt in Instituten des geweihten Lebens aus kirchenrechtlicher Sicht zu verstehen sei und ob es innerhalb der kirchenrechtlichen Regelungen auch eine geistliche Dimension des Amtes gäbe.

2. Geistliche Dimension des Leitungsamtes

Um das Leitungsamt eines klösterlichen Oberen kirchenrechtlich skizzieren und verstehen zu können, muss einleitend daran erinnert werden, dass der kirchliche Gesetzgeber diese Aufgabe als „munus“ bezeichnet. Es handelt sich um ein Kirchenamt im Sinne des c. 145 § 1 CIC, d.h. um einen Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes (*finis spiritualis*) dient. Die Zielorientierung ist eindeutig eine spirituelle Aufgabe.³ Daher wundert es nicht, dass der kirchliche Gesetzgeber zunächst relativ breit die geistliche Dimension des Leitungsamtes skizziert und dann erst von dieser Basis aus die Vollmachten und Wirkungsfelder eines Oberen normiert und die Leitungsaufgabe in den Kontext der Gemeinschaft stellt.

C. 618 CIC erinnert die Oberen in einer ersten pastoralen Norm zur Amtsausübung daran, dass es ihr Auftrag ist, „vertrauensvoll das Verantwortungsbewusstsein der Institutsmitglieder für das Wohl der Gemeinschaft zu wecken und zu fördern, gleichwohl unter Achtung der menschlichen Person und deren freiwilligen Gehorsam. Fruchtbar für das ganze Institut wird eine solche Intention

nur in einem dialogischen Gehorsamverständnis. Der Obere wird dafür Sorge tragen, dass ein Vertrauensklima geschaffen wird, in dem Fähigkeiten und Empfindsamkeiten der Einzelnen immer mehr anerkannt und gefördert werden. Umgekehrt sollte der, der den Leitungsdienst inne hat, sich davor hüten, selbstherrlich zu glauben, alles hänge von seiner Person ab, während es weniger wichtig sei, die Gemeinschaft in Aktivitäten und Entscheidungen einzubinden. Es ist besser, einen Schritt gemeinsam zu tun, als zwei oder mehr Schritte allein.“⁴ Die Grunddimension ihrer Leitungsvollmacht liegt im Geist des Dienens (*in spiritu servitii*⁵) und bindet die empfangene Vollmacht nochmals an das Verständnis kirchlicher Ämter und Dienste.

Ergänzt wird dieser erste Blick durch eine zweite pastorale Norm zur Amtsführung in c. 619 CIC. Die Oberen helfen dem Institutsmitglied, sich als mitverantwortlicher Träger des Institutsideals einzusetzen, indem sie z.B.

- dafür sorgen, dass es ihm menschlich und geistlich in der Gemeinschaft gut geht;
- zusammen mit ihm den Willen Gottes zu erkennen suchen;
- in ihm die Bereitschaft, selbständig initiativ zu werden, wecken;
- ihm möglichst solche Aufgaben übertragen, die unmittelbar der Verwirklichung des Institutsanliegens dienen;
- ihn ermutigen, sich weiterzubilden.

Es gehört zu den vornehmlichen Pflichten eines Oberen, bei Konflikten zu vermitteln und im Hinblick auf die verschiedenen Neigungen, Ansichten und Unternehmungen der Mitglieder koordinierend und einigend zu wirken, da-

mit das Institutsziel nicht verfehlt wird und die geistliche Grundlage des Zusammenseins in einer Gemeinschaft nicht aus dem Blick gerät.⁶

In diese spirituell-verantwortbare Ausübung ihrer Vollmachten sowohl im Blick auf das Gesamtwohl des Institutes als auch des einzelnen Mitglieds weist die römische Instruktion „Der Dienst der Autorität und der Gehorsam“ aus dem Jahre 2008.⁷ Von ihrer Ausrichtung ist sie eher mahnend als rechtlich normierend. Als vornehmliche Prioritäten des Leitungsdienstes werden in Nr. 13 festgehalten:

- „Im geistigen Leben ist Autorität in erster Linie geistlicher Natur.
- Wer Autorität ausübt, ist gehalten, der eigenen Gemeinschaft Gebetszeiten sowie die Qualität des Gebets selbst zu gewährleisten.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, die Würde der Person zu fördern.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, in schwierigen Situationen Mut und Hoffnung zu wecken.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, das Charisma der eigenen Ordensfamilie lebendig zu halten.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, das ‚sentire cum Ecclesia‘ lebendig zu erhalten.
- Wer Autorität ausübt, ist angehalten, das ständige Wachstum zu fördern.“⁸

All diese Prioritäten des Dienstes gehen von der charakteristischen Natur der kirchlichen Vollmacht als *munus* aus und erinnern den Oberen daran, allen voraus selbst gehorsam zu sein, und im Bewusstsein der eigenen Verantwortung und Verpflichtung zu handeln. Kraft des übernommenen Amtes schuldet er dem Gesetz Gottes Gehorsam, sowie dem Gesetz der Kirche und dem

Eigenrecht des Institutes⁹. Als Mittel der spirituellen Bestärkung seiner Mitglieder kennt das allgemeine Recht das Rechtsinstitut der Visitation (c. 628 CIC), die Residenzpflicht des Oberen (c. 629 CIC), die Anweisungen zu Beichte und Gewissenseröffnung (c. 630 CIC) oder die Weisung, den Mitgliedern die sie betreffenden Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, der Bischöfe und der höheren Oberen zur Kenntnis zu bringen (c. 592 CIC). Die Oberen haben das Amtsgeheimnis zu wahren, wenn Liebe und Gerechtigkeit es erfordern, d.h. alle Angelegenheiten betreffend, die dem Oberen bei seiner amtlichen Tätigkeit – auch zufällig – bekannt werden, sofern es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt. All diese Normen verorten das Leitungsamt mitten in der Gemeinschaft und legen größten Wert darauf, dass der Obere sich nicht aus dem Alltag einer Gemeinschaft herauszieht.

Wie diese Verortung des Leitungsdienstes in Eigenrecht eines Institutes geschehen kann, möchte ich am Beispiel der Österreichischen Benediktinerkongregation aufzeigen. In Nr. 124 heißt es: „Benediktinische Mönche leben in einer klösterlichen Gemeinschaft und dienen unter Regel und Abt. Für eine benediktinische Gemeinschaft ist eine persönliche, geistliche Beziehung zwischen den Mönchen und ihrem Abt wichtig. Sie wird vom Glauben getragen, dass der Abt im Kloster Christi Stelle vertritt und im Blick auf Christus ‚Herr‘ und ‚Vater‘ genannt wird.“¹⁰ Diese geistliche Sicht des Leitungsamtes geht auf die Regel des hl. Benedikt zurück, der dem Abt das Bild vom Guten Hirten vor Augen hält und ihm so seine Verantwortung bewusst macht.¹¹ „Als Lehrer des Wortes

Gottes soll der Abt in Worten und durch sein Beispiel seinen Brüdern auf dem Weg des Heiles vorangehen. Das setzt voraus, dass der Abt selbst im geistlichen Leben erfahren ist und seine Erfahrung im Gespräch mit den Einzelnen und in der Wegweisung der Gemeinschaft weiterzugeben vermag.“¹² In all seinen Entscheidungen und bei seinen geistlichen Aufgaben hat der Abt darauf zu achten, dass er die Einheit der Gemeinschaft fördert und so die Gemeinschaft in Christus aufbaut.¹³

Diese nur beispielhaft herangezogenen Quellen verdeutlichen, dass zum rechtlichen Profil einer klösterlichen Gemeinschaft stets ein Individualoberer in Leitungsverantwortung gehört, „der sorgfältig hört, andere zu Rate zieht, sich aber auch nicht scheut, notwendige Entscheidungen persönlich zu treffen und zu verantworten.“¹⁴ Zu seiner spirituellen Aufgabe und Verantwortung gehört es, die ihm anvertrauten Mitglieder zu einem Leben nach der Regel und dem Eigenrecht des Instituts zu ermutigen und ihnen alle notwendigen Hilfen zur Verwirklichung zu geben (c. 421 CCEO).¹⁵ Die Grunddimension seiner Aufgabe ist eindeutig spirituelle und christologisch begründet.

3. Rechtliche Dimension des Leitungsamtes

Bevor ich auf die rechtliche Dimension des Leitungsamtes detailliert eingehe, ist das „Amt des Oberen“ näher zu umschreiben. Wie schon ausgeführt, handelt es sich beim Leitungsdienst eines Ordensoberen um ein kanonisches Amt, dem gewisse Vollmachten anhaften. C. 596 § 1 CIC spricht von einer den Oberen und den Institutskapiteln zukom-

menden Gewalt, die durch Universalrecht und Eigenrecht näher umschrieben wird. Dabei handelt es sich keinesfalls um eine private begründete Gewalt, d.h. dem Oberen von den Untergebenen übertragene Gewalt, sondern um eine öffentliche kirchliche Gewalt, die Teil hat an der von Christus der Kirche zu deren Leitung übertragenen Vollmacht, auf die somit die in den cc. 131, 133, 137-144 CIC niedergelegten Grundsätze zur Anwendung kommen (c. 596 § 2 CIC). Dies bedeutet, dass die Gewalt des Oberen ebenso wie die Jurisdiktionsgewalt entweder eine

- ordentliche, d.h. mit dem Amt verbundene Gewalt ist
- oder eine delegierte, d.h. einer Person ohne Amt übertragene Gewalt.

Die ordentliche Gewalt ist ihrerseits entweder eigenberechtigt oder stellvertretend, je nachdem, ob sie im eigenen oder fremden Namen ausgeübt wird.¹⁶

Autoreninfo

Kontaktdaten zum Autor finden Sie in der Druckausgabe

3.1. Kategorien des Leitungsdienstes

Der Codex unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Höheren Oberen (*superior maior*) und dem Oberen (*superior*), der zum Teil als Lokaloberer (*superior localis*) oder Hausoberer bezeichnet wird (cc. 636 § 1, 703 CIC). Als Höhere Obere werden jene bezeichnet, die das ganze Institut, eine Provinz, einen diesen gleichgestellten Teil oder eine rechtlich selbständige Niederlassung

gemäß c. 613 leiten. Bei föderalistischen Verbänden sind die Oberen einer rechtlich selbständigen Niederlassung (monasterium sui iuris) nach c. 615 CIC sowie von deren Zusammenschlüssen in der Form der monastischen bzw. kanonischen Förderung oder Kongregation bzw. Konföderation Höhere Obere.¹⁷ Als den rechtmäßig gewählten und bestätigten Oberen überträgt ihnen die Kirche die Vollmacht zur Leitung in geistlichen und zeitlichen Belangen (vgl. cc. 134 § 1, 596 § 2, 613 § 2, 617-619 CIC).¹⁸ Alle Höheren Oberen können Stellvertreter (Vikare) ernennen, die ebenfalls als Höhere Obere bezeichnet werden.¹⁹

Alle anderen Oberen sind nach kanonischem Recht nicht als „Höhere Obere“ zu bezeichnen. Dabei handelt es sich vor allem um die Leiter von nicht-eigenberechtigten, rechtlich unselbständigen Niederlassungen, die sogenannten Hausoberen²⁰. Sie haben Leitungsgewalt im Rahmen ihres Amtes (c. 622 CIC), d.h. im Rahmen des Eigenrechts eines Institutes und nach den Weisungen des Höheren Oberen.²¹

3.2. Erfordernisse für den Leitungsdienst

Kein Institutsmitglied kann vor Ablauf einer angemessenen Zeit nach der ewigen bzw. endgültigen Profess gültig zum Amt des Oberen bestellt werden (c. 623 CIC). Diese Norm gilt unabhängig davon, ob die Bestellung durch Ernennung durch eine höhere Instanz geschieht oder durch Wahl.²² Obere im Sinne des Rahmenrechtes können nur Institutsmitglieder sein, da es sich um ein Amt innerhalb der kirchlich ordensrechtlichen Struktur handelt. Eine Ernennung oder Wahl eines Oberen, der

noch keine ewige Profess abgelegt hat, wäre ungültig. Eine Dispens von dieser Norm scheidet m.E. aus systemischen Gründen aus, da niemand zum Leitungsamt des Oberen bestellt werden kann, der selbst dem Verband nur bedingt eingegliedert ist.

Die Zeitspanne nach der ewigen Profess bzw. endgültigen Eingliederung in das Institut und das erforderliche Alter sind im Eigenrecht festzuschreiben, d.h. entweder innerhalb der höherrangigen Konstitutionen oder den niederrangigen Statuten (c. 623 CIC).²³ Ebenso ist ein bestimmter und angemessener Zeitraum gemäß der Natur und Notwendigkeit des Instituts zu normieren, für den der Obere eingesetzt wird (c. 624 § 1 CIC). Dabei ist darauf zu achten, dass ein Oberer, sowohl der Höhere Obere wie der Lokalobere, nicht allzu lange ohne Unterbrechung im Leitungsamt verbleibt, wie c. 624 § 2 CIC hinzufügt. Die Abfolge von Amtsperioden und etwaiger einer Einsetzung vorausgehende Befragungen (c. 625 § 3 CIC) sind dem Eigenrecht überlassen. Ausnahmen sind nur vorgesehen für den obersten Leiter (supremus moderator) und den Oberen eines rechtlich selbständigen Klosters (monasterium sui iuris). Hier können die Konstitutionen die Amtsinhaberschaft auf Lebenszeit festsetzen, sie zeitlich begrenzen oder eine Amtsdauer bis zur Erreichung einer Altersgrenze festlegen.²⁴

Neben diesen rahmenrechtlichen Erfordernissen kann das Eigenrecht menschliche, psychologische und geistige Anforderungen an eine Person stellen, die das Amt der Leitung übernehmen soll.²⁵ Hierzu kann gehören, „dass sie ausreichend körperlich und psychisch gesund ist, vernünftig und klug, ein Gefühl für

Billigkeit und eine persönlich spirituelle Lebenshaltung und Reife besitzt, kommunikativ ist und – nicht zuletzt – ein Herz für die Menschen hat, für die Schwachen und Gebrechlichen und dass sie selbst an die Bedeutung des Ordenslebens glaubt.“²⁶

3.3. Kompetenzen im Rahmen des Eigenrechtes

Die Oberen besitzen aufgrund ihres Kirchenamtes Befugnisse, die durch das allgemeine Recht und das Eigenrecht näher bestimmt sind (cc. 131 § 1, 145; 617 i.V.m. 734; 738 § 1 CIC). Daher ist es in jedem Fall notwendig, innerhalb der Konstitutionen zu umschreiben, wo und in welcher Weise ein höherer Oberer seine Autorität erhält, ob er für bestimmte Fälle auf die Mitwirkung seiner Räte angewiesen ist, sich Entscheidungen vorbehalten kann oder welche Kompetenzen und Befugnisse den jeweiligen Institutsebenen zukommen.²⁷ „Das allgemeine Kirchenrecht und die Regeln, Konstitutionen, Statuten, Direktorien etc., d.h. alles, was das Eigenrecht der Verbände ausmacht, bilden Grenze und Rahmen für das amtliche Handeln der Oberen in Vollmacht.“²⁸

Die Amtsvollmacht der Oberen beinhaltet nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, die ebenfalls durch das Eigenrecht näher zu bestimmen sind. In eingeschränkter Weise erstreckt sich ihre amtliche Autorität auch auf Personen, die im rechtlichen Sinne (noch) keine Mitglieder des Institutes sind, nämlich auf Postulanten, Kandidaten, Gäste und alle, die mit der Gemeinschaft einen Dienst- und Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Bei der Beschreibung der Kompetenzen sollte alles Notwendige im Blick auf das Amt

normiert werden, jedoch ist hier vor einer allzu kleinlichen Fixierung zu warnen und vor allem vor der Tendenz, die Konstitutionen zum Erbauungsbuch der Gemeinschaft umzufunktionieren, in denen Bibelzitate, Auszüge aus päpstlichen Dokumenten und Ansprachen, Weisungen des Gründers oder der Gründerin den eigentlichen rechtlichen Sinn einer Norm eher vernebeln, als ihn erhellen.

Im Blick auf den zivilrechtlichen Status eines Institutes kommen den Oberen Verpflichtungen nicht nur aus den Konstitutionen zu, sondern ebenso aus der Satzung des zivilen Rechtsträgers des Institutes, z.B. eines eingetragenen Vereins, der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Stiftungsrates. Der Obere vertritt die Gemeinschaft gegenüber allen kirchlichen und zivilrechtlichen Stellen.²⁹ Ob dies eine alleinberechtigte Vertretung ist oder an näher bestimmte Konditionen und Beispruchsrechte der Institutsebenen (vgl. c. 627 § 2 CIC) gebunden wird, sollte sorgfältig im Eigenrecht fixiert werden.³⁰ Ratsam erscheint mir, dass auf Anforderung staatlicher Stellen, z.B. von Banken, Finanzämtern etc., nicht einfach die Konstitutionen als Rechtsbuch für eine Gemeinschaft vorgelegt werden, sondern die Gemeinschaft, die Provinz oder das Institut ein sogenanntes Finanzstatut erstellt, in dem die wirklich notwendigen Aussagen z.B. zur Finanzverwaltung, die Aufgaben von Beratungsgremien, die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und die Vertretungsbezeichnungen enthalten sind.³¹ Eine klare rechtliche Darstellung der Notwendigkeiten schützt vor Fehlinterpretationen der Regel- und Konstitutions-texte durch die staatlichen Organe.

3.4. Obere und ihre Räte

Gemäß c. 627 § 1 CIC haben die Oberen einen Rat (Beirat, Konsulta, Consilium), dessen Hilfe sie sich bei der Ausübung ihres Amtes bedienen sollen.³² Dem Eigenrecht sind dabei Zusammensetzung (geborene und gewählte Mitglieder), Anzahl der Ratsmitglieder, Bestellung, Amtsdauer, Rechtsstellung und Vorgehensweise dieses Gremiums überlassen, soweit das allgemeine Recht nicht schon Regelungen vorgibt.³³

Den Räten ist aufgegeben, dem Oberen bei der Erfüllung seines Leitungsdienstes initiativ und kooperativ beizustehen. Der Obere ist seinerseits gehalten, alle wichtigeren Fragen mit seinen Räten zu besprechen (c. 627 § 1 CIC). In bestimmten vom Kirchenrecht oder vom Eigenrecht vorgesehenen Fällen kann der Obere Amtshandlungen ohne die vorausgehende Mitwirkung seines Rates nicht gültig vornehmen. Die Mitwirkungsweise besteht darin, dass die Ratsmitglieder entweder ihre Zustimmung oder ihren Rat erteilen müssen (c. 627 § 2 CIC).

Aus der Tatsache, dass der Rat des Oberen ein Beispruchsorgan im Sinne der kanonischen Grundregeln von c. 127 CIC ist, ist zu folgern, dass der Obere das Initiativrecht innerhalb des Gremiums hat; er ist Träger und Herr des Handelns, er setzt die Tagesordnung fest und entscheidet letztlich, ob er eine Vorlage zur Entscheidung gibt, sie ändert oder zur erneuten Diskussion zurückstellt. Dieses Beispruchsrecht ist zu charakterisieren als Zustimmungsrecht und Beratungsrecht, d.h. in Form des *votum deliberativum* und des *votum consultivum* ausgeübt.³⁴ Grundsätzlich sind folgende Arten von Rechtshandlungen zu unterscheiden:³⁵

- der Obere handelt alleine;
- der Obere muss den Rat hören;
- der Obere bedarf der Zustimmung des Rates;
- der Obere und der Rat handeln als Kollegium (dies ist nur bei der Entlassung nach c. 699 CIC der Fall).

Sooft der Obere zum rechtsgültigen Handeln zur Anhörung (*consilium*) des Rates verpflichtet ist, handelt er ungültig, wenn er dies unterlässt. Er soll die Meinung der Ratsmitglieder nicht einzeln einholen, sondern sie dazu zusammenrufen. Sofern aber ein Mitglied an der Ratssitzung nicht teilnehmen kann, ist der Obere befugt, die Meinung des abwesenden Mitgliedes brieflich, fermündlich oder durch sonstige Kommunikationsmittel einzuholen.³⁶

Der Obere ist aber aufgrund seiner Handlungsfreiheit nicht verpflichtet, sich der, wenn auch übereinstimmenden Stellungnahme seines Rates anzuschließen, er soll jedoch nicht ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund von deren Stellungnahme, vor allem von einer übereinstimmenden, abweichen (c. 127 § 2, 2° CIC). Der Obere stimmt dabei nicht mit ab. Der Beschluss des Rates ist keine Entscheidung, sondern Ergebnis einer Beratung, dem der Obere aber nicht zu folgen braucht. Der Rat kann den Oberen nie zu einem bestimmten Handeln zwingen.³⁷

Benötigt der Obere die Zustimmung (*consensus*) des Rates, so handelt er ungültig, wenn er diese Zustimmung nicht eingeholt hat. Ist die Ratszustimmung verlangt, kann der Obere nicht ohne oder gegen diese gültig handeln. Es liegt jedoch beim zuständigen Oberen, ob er nach der eingeholten Zustimmung die Handlung vornimmt oder nicht; er

muss den Beschluss nicht zur Ausführung bringen. Die gegebene Zustimmung zwingt den Oberen nicht zur Durchführung einer Amtshandlung. Der Obere bleibt Herr der Handlung. Nach der Erteilung der Zustimmung des Rates hat der Obere die Freiheit, in diesem Sinne zu handeln oder die Handlung zu unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.³⁸ Somit wird dem Oberen hier ein Ermessensspielraum eingeräumt. Er kann die zustimmungspflichtige Handlung unterlassen, sofern ihn nicht andere Gründe zum Handeln verpflichten.³⁹

Der Obere selbst stimmt bei einer zustimmungspflichtigen Angelegenheit des Rates nicht mit ab. Die Zustimmung des Rates liegt bei Konsens der absoluten Mehrheit derer vor, die anwesend sind. Bei Stimmengleichheit kann der Obere die Sache mit seiner Stimme nicht entscheiden, sondern die Vorlage gilt als abgelehnt, da sie die im Eigenrecht normierte notwendige Zustimmung nicht erhalten hat.⁴⁰ Denn nach c. 127 i.V.m. 627 § 2 u. 734 CIC „setzt die zum gültigen Handeln des Oberen verlangte Mitwirkung des Rates voraus, dass der Obere

- nicht zu dem Personenkreis (consiglio) gehört, der ihn zustimmend oder beratend unterstützen soll, sondern diesem gegenübersteht;
- nicht an den Abstimmungen des Rates teilnimmt;
- auch bei Stimmengleichheit im Rat nicht durch seine Stimme die notwendige Zustimmung herbeiführen kann.“⁴¹

Diese Auslegung von c. 127 CIC wurde im Juli 1985 durch eine authentische Interpretation ausdrücklich bestätigt.⁴² Der Obere besitzt danach im Rat kein

Stimmrecht und auch kein Entscheidungsrecht, auch wenn dies noch in einzelnen Statuten normiert ist und leider nach 1985 von der Religiösenkongregation in einzelnen Fällen noch bei der Vorlage der Konstitutionen genehmigt bzw. bestätigt wurde.

Im Fall der kollegialen Entscheidung – und nur in diesem – ist der Obere Mitglied des Rates und sozusagen in den Rat eingebettet. Er ist dessen Vorsitzender und stimmt mit ab. Träger der Handlung ist das Kollegium als ganzes. Ein solcher Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst werden, wobei nach c. 699 § 1 CIC zur Gültigkeit mindestens vier Ratsmitglieder anwesend sein müssen.⁴³ Der Obere muss den Beschluss ausführen, auch wenn er selbst dagegen gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit nach einer erneuten Diskussion und dem Austausch von Argumenten einer neuen Abstimmung zu unterwerfen.

Die Oberen müssen – so c. 627 § 1 CIC – ihren Beirat haben nach Norm der Konstitutionen. Diese müssen, wie gesagt, bestimmen, welche Zahl von Ratsmitgliedern jeweils angemessen ist, wie diese bestellt werden, ob sie ernannt oder gewählt werden. Dabei ist es m.E. ratsam, für eine ungerade Zahl von Ratsmitgliedern zu sorgen, damit eine Entscheidung zustande kommt und der Rat nicht mit Stimmengleichheit (2:2) entscheidet und sich selbst lahmlegt. Stimmenthaltungen dagegen beeinträchtigen das Zustandekommen einer Entscheidung nicht, da sie sich wie negative Stimmen auswirken.

Im Allgemeinen wird über einen Antrag nur einmal abgestimmt, wobei z.B. eine vom Oberen oder von einem Ratsmit-

glied beantragte Probeabstimmung noch keine rechtlich relevante Abstimmung darstellt. Findet der Antrag nicht die Zustimmung der überhäuftigen Mehrheit der Anwesenden bzw. des im Eigenrecht festgelegten Quorums, ist er abgelehnt. Wird ein Antrag daraufhin entsprechend von Vorbehalten geändert, handelt es sich bei der erneuten Vorlage wieder um die erste Abstimmung über einen neuen Antrag.

3.5. Obere und die Verwaltung des Institutsvermögens

Gemäß c. 635 § 2 CIC bezeichnet der Begriff der „Verwaltung von Vermögen“ allgemein die Verwendung zeitlicher Güter nach deren Zweckbestimmung und juridischer Natur⁴⁴, wobei daran erinnert sei, dass es sich beim Ordensvermögen um Kirchenvermögen handelt, das nach den Vorschriften des fünften Buches des Codex über das Kirchenvermögen (cc. 1254-1310 CIC) sowie des Eigenrechts zu verwalten ist. Das Eigenrecht ist bei den vermögensrechtlichen Regelungen an die Vorgaben des Rahmenrechts gebunden (cc. 135 § 2, 638 § 1 CIC). Die cc. 636 (Ökonom und Verwalter), 638 (ordentliche und außerordentliche Verwalter) und 639 CIC (Haftung für Verbindlichkeiten) sind gegenüber den allgemeinen Regelungen Spezialgesetze, die im Falle eines normativen Widerspruchs diesen vorgehen.

Nach dem kirchlichen Gesetzbuch ist die Unterscheidung des Institutsvermögens in Stammvermögen (*patrimonium stabile*) und frei verfügbares Vermögen (*patrimonium liberum*) rechtsrelevant. Die entsprechenden Vermögenswerte müssen als solche gekennzeichnet werden (durch *legitima assignatio*). Diese

Widmung kann z.B. durch einen Kapitelsbeschluss oder eine entsprechende Inventarisierung in der Institutsverwaltung erfolgen.⁴⁵ Nach c. 1283 CIC sind alle kirchlichen Vermögensverwalter verpflichtet, Bestandsverzeichnisse (*Inventare*) anzufertigen, bestehende Inventarverzeichnisse zu überprüfen und zu aktualisieren.⁴⁶ Durch die Qualifikation als Stammvermögen soll diesen Vermögensteilen ein besonderer Bestandschutz zur finanziellen Absicherung des Institutes zukommen. Was in der Praxis dem Stammvermögen zuzurechnen ist, wird nicht einfach zu beantworten sein, wenn es in einem Institut keine qualifizierende „Bilanzierung“ des Vermögens gibt. Doch sollte der Obere um eine qualifizierte Vermögensverwaltung bemüht sein und sich dafür einsetzen. Sicherlich ist auch auf ihn die Weisung des c. 1284 § 1 CIC bezogen, nachdem alle Verwalter von kirchlichen Vermögenswerten ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters führen sollen.

Bei den zu erlassenden Normen des Eigenrechts ist eine weitere Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung zu treffen (c. 638 § 1 CIC). Eine Verwendung von Gütern, die deren ursprünglicher Zweckbestimmung entspricht, ist ordentliche, eine darüber hinausgehende wäre außerordentliche Verwaltung.

Nach kanonistischer Lehre fällt z.B. unter die ordentliche Verwaltung:

- alles, was der Erhaltung der Gebäude, Ländereien, Kapitalien und deren notwendigen Sanierungen und Modernisierungen dient, nicht aber Neubauten und wesentliche Änderungen der Substanz;
- die sachgemäße Bewirtschaftung der Güter;

- die Entlohnung angestellter Mitarbeiter und die notwendige Abfuhr von Sozialbeiträgen;
- das Versicherungswesen;
- alles, was zur Bestreitung des täglichen Lebensunterhalts des Instituts und seiner Mitglieder notwendig ist;
- der gewöhnliche Zinsendienst bei Schulden und Darlehen;
- der Haushaltsvorschlag, die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung, das Rechnungswesen und die Rechnungslegung am Ende eines Wirtschaftsjahres.⁴⁷

Handlungen der außerordentlichen Verwaltung sind demnach solche, die die Zwecke und die Art und Weise der zuvor umschriebenen ordentlichen Verwaltung überschreiten. Geht entweder

- der Zweck der Handlung oder
- die Art und Weise ihrer Vornahme
- oder ihr Umfang über das hinaus, was der alltägliche Verwaltungsablauf an mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrenden Handlungen mit sich bringt, liegen Akte der außerordentlichen Verwaltung vor, für die besondere Genehmigungsverpflichtungen gelten, wie z.B. die Romgrenze bei Veräußerungen, die derzeit in Deutschland bei 5.000.000 Euro liegt. „Was für das einzelne Kloster außerordentliche Verwaltung ist, kann für eine Provinz oder für ein Gesamtinstitut ein Geschäft der ordentlichen Verwaltung sein. Somit sind die kirchenrechtlichen Ausdrücke ordentliche und außerordentliche Verwaltung als komplementär anzusehen: bezogen auf eine konkrete Einrichtung bzw. juristische Person kann eine Handlung entweder als Rechtsakt der ordentlichen oder außerordentlichen Verwaltung definiert werden. Bei der Festlegung dessen, was für eine konkre-

te juristische Person außerordentliche Verwaltung sein soll, können deshalb besonders folgende Kriterien richtungsweisend sein:

- der finanzielle Umfang des Geschäfts;
- mit dem Geschäft verbundene Risiken;
- die Auswirkungen der Maßnahme auf den Vermögensbestand und die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Trägers;
- die Natur und die näheren Merkmale des Geschäfts, z. B. die Laufzeit des Vertrages; einmalige Verpflichtung oder Dauerschuldverhältnis usw.;
- welche Gegenstände (je nach wirtschaftlicher Bedeutung) im Vermögen des Rechtsträgers vom Geschäft betroffen werden;
- die Vermögenssituation zum Zeitpunkt des geplanten Geschäftes, z. B. könnte festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen erst dann als außerordentliche Verwaltung gelten, wenn die Rücklagen des Trägers einen gewissen Wert unterschritten haben.“⁴⁸

Unabhängig davon, wer der zivilrechtliche Rechtsträger oder Vertreter vor der weltlichen Behörde ist, gilt: Organe für die Verwaltung des Vermögens sind die Oberen und die Ökonomen⁴⁹. Sie tragen die Verantwortung für das ihnen anvertraute Vermögen und haben die Verfügungsmacht über dasselbe. Sie vollziehen kraft ihres kirchlichen Auftrages die eigentliche, unmittelbare Vermögensverwaltung. Die juristische Person, der das Vermögen gehört, kann ja nicht selbst handelnd auftreten. Sie bedarf deshalb einzelner Organe, die in ihrem Namen für Bestand, Gebrauch und Nutzung des Vermögens sorgen und dieses nach außen vertreten, indem sie im

rechtsgeschäftlichen Verkehr für die juristische Person tätig werden und das Vermögen gegebenenfalls gerichtlich oder außergerichtlich schützen.⁵⁰

Die Oberen sind aufgrund ihres Amtes erstzuständig und –verantwortlich für den Erhalt, den zweckentsprechenden Gebrauch und die Nutzung der zeitlichen Güter (c. 618 CIC). Sie haften als unmittelbare Verwalter nicht bloß für vorsätzliche Pflichtverstöße, sondern im Rahmen der ihnen abverlangten Sorgfalt eines guten Hausvaters (c. 1284 § 1 CIC) auch für fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Ökonoms oder anderer Mitarbeiter (c. 1289 CIC).

Das Recht sieht vor, dass die Oberen zum gültigen Handeln in Vermögensangelegenheiten die Erlaubnis, Zustimmung oder Genehmigung einer höheren Autorität, d.h. ihres Rates, Kapitels oder einer sonstigen Autorität innerhalb oder außerhalb des Instituts einholen müssen (c. 636 § 1 CIC).⁵¹ Sollte ein Ökonom geborenes oder gewähltes Mitglied des Oberenrates sein, hat er sich m.E. bei allen Entscheidungen in wirtschaftlichen Belangen der Stimme zu enthalten und nicht seine eigenen Vorschläge gutzuheißen.

Neben den Oberen und in Abhängigkeit von ihnen ist die Vermögensverwaltung den Ökonomen aufgetragen (c. 638 § 3 CIC). Die mit ihrem Amt verbundene Vertretungsbefugnis erstreckt sich aber nur auf die ordentliche Vermögensverwaltung. Für Maßnahmen, welche die Grenzen oder die Ausübungsweise der ordentlichen Verwaltung überschreiten, bedürfen die Ökonomen der ausdrücklichen Ermächtigung durch den zuständigen Oberen (c. 638 § 2 CIC) und gegebenenfalls dessen Ratsgremiums.

Zu den Aufgaben eines Oberen gehört schließlich die Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Innerklosterliche Aufsichtsorgane sind die Oberen und ihre Räte; extern wird die Vermögensverwaltung durch den Papst (cc. 1256, 590 CIC) bzw. die Ortsoberhirten entsprechend der rechtlichen Anerkennung und Stellung eines Institutes überwacht. Die Oberen üben die erste Kontrollfunktion gegenüber dem Ökonom und seinen Mitarbeitern aus. Zeit und Zeitabstände und die Art und Weise der Rechenschaftslegung (c. 1284 § 2, 8° CIC) sind im Eigenrecht des Institutes zu normieren. Allgemein stellt die Rechenschaftslegung ein unverzichtbares Element der Aufsicht über die Verwaltung in Form einer sukzessiven Kontrolle dar und verpflichtet alle öffentlichen juristischen Personen.⁵² Daher ist die Anweisung des Codex gut zu verstehen, dass die Ämter des höheren Oberen und des Ökonomen nicht kompatibel sind (c. 636 § 1 CIC).⁵³

3.6. Nichtmitglieder im Leitungsdienst
Angesichts der derzeitigen Umbrüche in den Ordensinstituten sind einzelne Gemeinschaften dazu übergegangen, Nichtmitglieder an der Gemeinschaftsleitung z.B. als Ökonome zu beteiligen oder sie zu (Konvents)Oberen zu ernennen. Wie Sie sicher aus meinen bisherigen Ausführungen gemerkt haben, stehe ich diesen Entwicklungen kritisch gegenüber. Deutlich gesagt: Das Amt des Oberen im kanonischen Sinn kann nicht durch Nicht-Mitglieder ausgeübt werden und wir sollten uns davor hüten, dies zu tun. Ebenso kann das Amt des Ökonomen nicht durch Nicht-Mitglieder ausgeübt werden. Bisher beschriebene Formen und angedachte

Modelle bedürfen jeweils einer Dispens des Hl. Stuhls und stellen damit einmalige Ausnahme und nicht Regelfälle dar. Kirchenrechtlich ist es jedoch möglich, bestimmte Aufgaben, die mit einem Amt nach unserem Eigenrecht verbunden sind, an Nichtmitglieder zu delegieren. Die Delegation ist die Übertragung einer Vollmacht ohne die Verleihung eines Kirchenamtes (c. 131 § 1 CIC). Während das Kirchenamt stets genau umschriebene Befugnisse mit sich bringt, so auch das Amt des Oberen wie zuvor aufgezeigt wurde, werden bei der Delegation Art, Umfang und Dauer der Vollmacht jeweils vom Deleganten im einzelnen bestimmt (cc. 133, 142 § 1 CIC).

Die Delegation ermöglicht, die Amtsträger zu entlasten und die Ausübung der Leitung flexibler und entsprechend den Möglichkeiten einer Gemeinschaft zu gestalten. Nach dem kirchlichen Gesetzbuch können die ausführende Leitungsgewalt und die kanonische Verbandsgewalt, die von Rechts wegen mit dem Kirchenamt verbunden sind, sowohl für einen oder mehrere bestimmte Fälle als auch für alle vorkommenden Fälle zeitlich begrenzt oder unbefristet delegiert werden, wenn nicht das Recht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, was im Ordensrecht aber nicht gegeben ist. Somit können gerade auf der unteren Institutsebene notwendige Pflege-, Betreuungs- und Koordinationsaufgaben an Nicht-Mitglieder delegiert werden.

Man sollte sich aber selbst davor hüten, diese Personen und ihre Aufgaben aus Gewohnheit als Obere, Kommunitätsleiter bzw. ihre Tätigkeit als Leitungs- oder Oberenaufgabe zu bezeichnen. Nicht-Mitglieder übernehmen kein Amt, son-

dern eine delegierte Aufgabe, die sie im Auftrag der eigentlichen Ordensleitung wahrnehmen und ihr gegenüber zu verantworten haben.

Es sei an dieser Stelle nochmals daran erinnert, dass es zur Amtsaufgabe des Oberen gehört, die Gemeinschaft nach Innen und Außen zu vertreten, somit auch bei allen behördlichen Notwendigkeiten. Hier kann es bei einem nicht klar formulierten Delegationsauftrag zu Spannungen zwischen Delegant und Delegierten kommen, wer z.B. das Letztentscheidungsrecht bei medizinischen Eingriffen oder Unterbringungsfragen mit ihren finanziellen Verwobenheiten hat.

Selbstverständlich können solche Delegationen auch innerhalb eines Institutes vorgenommen werden, so dass z.B. einem Mitglied des Generalrates alle notwendigen Leitungsaufgaben eines Konventes delegiert werden. Das bringt es jedoch m.E. mit sich, dass sich dieses Mitglied bei notwendigen Entscheidungen des Rates im Blick auf den konkreten Konvent seines Stimmrechtes enthalten sollte.

Die delegierte Gewalt erlischt nach c. 142 § 1 iVm 596 § 3 CIC:

- mit Erfüllung eines konkreten Auftrages;
- mit Ablauf der Zeit oder Erledigung der Fälle, für die sie gewährt wurde;
- mit Wegfall der Zielsetzung der Delegation;
- durch Widerruf seitens des Deleganten, der dem Delegierten zugestellt wurde;
- durch Verzicht seitens des Delegierten, der dem Deleganten angezeigt und von ihm angenommen wurde.

Delegierte Gewalt erlischt aber nicht mit dem Aufhören der Gewalt des Dele-

ganten, d.h. in unserem Fall des Oberen, es sei denn, dass bei der Delegation dies ausdrücklich festgelegt wurde (c. 142 § 1, S. 5 CIC), um dem neuen Oberen die Möglichkeit eigener Initiativen einzuräumen.

4. Resümee

Die Betrachtung der kirchenrechtlichen und insbesondere der ordensrechtlichen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches haben gezeigt, dass die Aufgabe eines Oberen in den Instituten des geweihten Lebens sich nicht auf wirtschaftliches Management und rechtskonformes Handeln allein begrenzen lässt. Ein kirchliches Amt ist stets vom Grundsatz des Dienens geprägt. Erste Aufgabe eines Ordensoberen ist der spirituelle Aufbau einer Gemeinschaft und die Förderung der Einheit aller Institutsmitglieder. Seine erste Aufgabe ist – und hier sollen noch einmal die Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation zu Wort kommen – „diehörende, liebevolle Aufmerksamkeit, mit der er sich täglich für den Ruf Gottes öffnet, um zu ‚hören, was der Geist den Gemeinden sagt.‘ Stets muss der Abt unter der Führung des Evangeliums prüfen, ob er und seine Brüder Wege gehen, die der Herr ihnen zeigt, und ob das Kloster in Wahrheit eine ‚Schule für den Dienst des Herrn‘ ist. Die Klostergemeinschaft wird so ein sichtbares Zeichen für das Kommen des Reiches Gottes in dieser Zeit.“⁵⁴ Gerade die cc. 618 und 619 CIC bieten hierzu eine Anzahl von Anregungen für die geistliche Amtsführung eines Oberen, um eine menschliche und geistliche Entwicklung einer Gemeinschaft voranzutreiben.

Sicher wäre es der derzeitigen schwierigen Situation der Institute des geweihten Lebens nicht angemessen, die geistliche Aufgabe des Leitungsamtes einseitig zu betonen, um so den Alltagsproblemstellungen und dem Spannungsbogen, in dem sich ein Verantwortlicher als machtlos empfinden kann, zu entgehen. Gerade in Zeiten des Umbruchs braucht es Obere und Ratsmitglieder, die um ihre Rechte und Pflichten wissen und diese zielorientiert anwenden können. Mit diesem Beitrag wurde versucht, rechtliche Aspekte des Leitungsamtes in den Blick zu nehmen, Fehlentwicklungen zu benennen und auf rechtlich stabile Lösungsmöglichkeiten hinzuwirken. Es wäre wünschenswert, wenn die Verantwortlichen in den Instituten des geweihten Lebens sich entschiedener für ein rechtskonformes Handeln einsetzen würden.

.....

- 1 Der Artikel beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser bei einem Studientag von Oberinnen und Oberen im Bistum Trier am 3. September 2012 gehalten hat.
- 2 Vgl. zur Thematik: Dominicus M. Meier, Im Bewusstsein der eigenen Verantwortung – Ordensobere im Spannungsfeld von Gehorsam und Ungehorsam, in: OK 52 (2011) 424-436; ders., Machtlos? Ordensobere angesichts von Klosterflucht und Amtsmüdigkeit von Institutsmitgliedern, in: EuA 88 (2012) 57-64.
- 3 Zur rechtlichen Umschreibung des Kirchenamtes vgl. Hubert Socha, Kommentar zu c. 145, in: MKCIC 145. Zu den Formen der Amtsübertragung vgl. ders., Kommentar zu c. 147, in: MKCIC 147.
- 4 Rudolf Henseler / Dominicus M. Meier, Kommentar zu c. 618, in: MKCIC 618/1.
- 5 Th. J. Welz, Kirchliche Autorität als Dienst. Der kirchenrechtliche Begriff des spiritus

- servitii in der Leitung von Ordensinstituten gemäß C.I.C., can. 618 (=Corona Lateranensia 24) Rom 2005.
- 6 Socha, Rechtlicher Kommentar zum Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Rom 2000, 1411-1412.
 - 7 Instruktion „Der Dienst der Autorität und der Gehorsam. *Facem tuam, Domine, requiram*“ vom 11.5.2008 der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, Vatikanstadt 2008. Vgl. dazu: Maria Areito Arberas, *Aspectos iuridicos de la Instrucción „El servicio de la autoridad y la oboediencia*, in: *Ius Canonicum* 49 (2009) 653-673.
 - 8 Henseler/ Meier, Kommentar zu c. 601 CIC, in: MKCIC 601/1.
 - 9 Zum Begriff des Eigenrechts in den Instituten des geweihten Lebens und seiner kanonischen Verwendung vgl. Dominicus M. Meier, „... secundum ius proprium“. Kanonistische Anmerkungen zum Eigenrecht der Institute des geweihten Lebens, in: *EuA* 89 (2013) – im Druck.
 - 10 Die Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation, hrsg. durch die Österreichische Benediktinerkongregation, ohne Ortsangabe, 2006.
 - 11 Vgl. RB 2,7 f. u. 39; 27,8; 63,2; 64,18.
 - 12 Satzungen Nr. 125.
 - 13 Satzungen Nr. 126-128.
 - 14 Bruno Primetshofer, *Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*, Freiburg 2003, 94; ebenso: Winfried Aymans / Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Bd. II: *Verfassungs- und Vereinigungsrecht*, Paderborn 1997, 641. Er spricht davon, dass es neben den kollegial strukturierten Kapiteln stets eine personale Spitze geben muss.
 - 15 Dieser spirituelle und die Gemeinschaft prägende Auftrag des Oberen wirft m.E. die Frage auf, ob Nicht-Ordensmitglieder, die mit der Konventsseelsorge beauftragt werden, dies in ausreichendem Maße wie Institutsmitglieder leisten können? Hierzu wird im Zusammenhang mit den rechtlichen Implikationen des Leitungsamtes nochmals ausführlicher Stellung zu nehmen sein.
 - 16 Für abschließende Überlegungen ist festzuhalten, dass, wer ordentliche Gewalt, sowohl die eigenberechtigte wie die stellvertretende, besitzt, diese im Rahmen bestimmter rechtlicher Vorgaben delegieren kann und durch die Delegation wesentliche, mit dem Leitungsamt verbundene Aufgaben anderen anvertrauen kann.
 - 17 Diese rein formale Unterscheidung sei hier erwähnt, da im Rahmen der Beteiligung von Nichtmitgliedern an der Leitung eines Institutes diese Unterscheidung m.E. von Bedeutung sein wird. Es spielt eine entscheidende Rolle, ob es um das Leitungsamt eines Höheren Oberen in der Struktur einer Kongregation geht oder um die Aufgaben eines Lokaloberen.
 - 18 Vgl. Satzungen, Nr. 129.
 - 19 Vgl. Stephan Haering, *Die Stellvertretung der Höheren Oberen in klerikalen Religioseninstituten päpstlichen Rechts*, in: *OK* 35 (1994) 309-326.
 - 20 Zum Begriff vgl. Rudolf Henseler, *Hausleitung ein schwieriger Begriff*. FS für Hugo Schwendenwein, in: *ÖAKR* 44 (1995-1997) Heft 1, 60-72.
 - 21 Vgl. Aymans / Mörsdorf, *Kanonisches Recht* II, 645.
 - 22 Vgl. c. 147 CIC: „Die Übertragung eines Kirchenamtes erfolgt: durch freie Verleihung seitens der zuständigen kirchlichen Autorität; durch die von ihr gegebene Einsetzung, wenn eine Präsentation vorausgegangen ist; durch die von ihr vollzogene Bestätigung oder Zulassung, wenn eine Wahl oder Wahlbitte vorausgegangen ist; schließlich durch einfache Wahl und Annahme seitens des Gewählten, wenn die Wahl der Bestätigung nicht bedarf.“ Dazu: Socha, *Kommentar zu c. 147*, in: MKCIC 147.
 - 23 Satzungen, Nr. 140: „Wählbar ist jeder

- Mönch der Kongregation, der wenigstens dreißig Jahre alt ist, mindestens sieben Professjahre – von der ewigen Profess an gerechnet – zählt und die Priesterweihe empfangen hat.“
- 24 Vgl. Henseler / Meier, Kommentar zu 624, in: MKCIC 624,3. Gemäß den Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation endet die Amtsdauer eines Abtes mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, ausgenommen seine Wahl fand nach Vollendung des 64. Lebensjahres statt. Wiederwahl ist möglich (Satzungen, Nr. 150). Die Amtsdauer eines Abtes, der nach Vollendung des 64. Lebensjahres gewählt wird, beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich (Satzungen, Nr. 151). In besonders gelagerten Fällen ist die Wahl eines Abtes auf eine befristete Amtsdauer von zwölf Jahren möglich, wenn sich das Kapitel vor der Wahl in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit dafür entscheidet (Satzungen, Nr. 152).
- 25 Vgl. Libero Gerosa, Charisma, geistliche Vollmacht und Leitung in den Instituten des geweihten Lebens, in: Dienst an Glaube und Recht, FS für Georg May zum 80. Geburtstag, hrsg. von Anna Engler und Wilhelm Rees (=KSt 52), Berlin 2006, 397-423.
- 26 Myriam Wiljens, Wenn die eigenen Kräfte für eine Ordensleitung nicht mehr ausreichen. Eine kirchenrechtliche Betrachtung der Situation in den Niederlanden, in: OK 51 (2010) 30-48, 36. Ich möchte jedoch deutlich anmerken, dass durch solche wertende Bestimmungen die Bereitschaft für die Übernahme eines Amtes eher sinkt. Es wird den idealtypischen Oberen nur selten geben, auch wenn die Konstitutionen diesen umschreiben!
- 27 Vgl. dazu: Alois Riedlsperger, Entscheidungsabläufe in den Ordensgemeinschaften, in: ON 26 (1987) 143-150; Franziskus Berzdorf, Der Abtpräses und seine Vollmachten. Zum Verhältnis von allgemeinem Verbandsrecht des CIC und Eigenrecht der Kongregationen in der Confoederatio Benedictina, in: Communio in Ecclesiae Mysterio. FS für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, hrsg. von Karl-Theodor Geringer und Heribert Schmitz, St. Ottilien 2001, 29-39; Stephan Haering, Der Abtpräses der Bayerischen Benediktinerkongregation. Bemerkungen zu seiner Stellung und seinen Befugnissen besonders nach geltendem Recht, in: Froh in gemeinsamer Hoffnung. Festschrift für Abt Gregor Zasche OSB, hg. von Wolfgang Winhard, St. Ottilien 2002, 31-59.
- 28 Henseler, Kommentar zu c. 617, in: MKCIC 617. Eine genauere Auflistung der möglichen Formen des Eigenrechts gibt Dominicus M. Meier, „...secundum ius proprium“. Kanonistische Anmerkungen zum Eigenrecht der Institute des geweihten Lebens, in: EuA 89 (2013) – im Druck.
- 29 Frank Eckert / Noach Heckel, Vertretung und Genehmigungserfordernisse bei Rechtsgeschäften kirchlicher Vermögens-träger in Bayern – Teil II: Römisch-Katholische Kirche, in: MittBayNot 6 (2006) 471-475.
- 30 Vgl. Raphael Thunhardt, Rechtsgeschäftliche Vertretung – Katholische Kirche, in: öarr 51 (2004) 297-318.
- 31 Ein solches Finanzstatut gehört m.E. zu den Standards einer soliden und damit nachvollziehbaren Finanzführung. Vgl. dazu: Dominicus M. Meier, Klösterliche Finanzvisitation. Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, in: Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, hrsg. von Dieter A. Binder u.a., Innsbruck u.a. 2006, 405-420.
- 32 Satzungen, Nr. 131: „Manche Entscheidungen kann oder darf der Abt nach Maßgabe des Rechts nicht ohne vorausgehende Zustimmung (consensus) oder Anhörung (consilium) des Kapitels, des Senioren- oder Wirtschaftsrates treffen.“
- 33 Dominicus M. Meier, Die Generaloberin und ihr Rat. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: OK 42 (2001) 323-331 = ON 40 (2001) 46-56.
- 34 Aymans / Mörsdorf, Kanonisches Recht II, 652.
- 35 Zu den folgenden Erwägungen vgl. Henseler / Meier, Kommentar zu c. 627, in: MKCIC 627.

- 36 Das Eigenrecht könnte jedoch ein solches Vorgehen vorsehen. Vgl. Socha, Rechtlicher Kommentar, 1430; Elmar Güthof, „Consensus“ und „consilium“ in c. 127 CIC/1983 und c. 934 CCEO. Eine kanonistische Untersuchung zur Normierung der Beispruchsrechte im Recht der Lateinischen Kirche und der Orientalischen Kirchen, Würzburg ²1994, 120-123.
- 37 Aymans / Mörsdorf, Kanonisches Recht II, 653.
- 38 Ebd.
- 39 Vgl. Socha, Rechtlicher Kommentar, 1438-1439. Es ist daher streng zu unterscheiden zwischen dem die Rechts-handlung vorbereitenden Akt des Rates und der nachfolgenden Rechtshandlung selbst, die nur der Obere vornehmen kann.
- 40 Vgl. Helmuth Pree, Kommentar zu c. 127, in: MKCIC 127, 7.
- 41 Socha, Rechtlicher Kommentar, 1426.
- 42 PCI, Responso vom 5.7.1985, in: AAS 77 (1985) 771.
- 43 Durch diese quantitative Erwähnung hat sich in den meisten Konstitutionen die Festlegung von vier Ratsmitgliedern ergeben.
- 44 Althaus, Rüdiger, Kommentar zu c. 1273, in: MKCIC 1273, 2.
- 45 Vgl. Helmuth Pree / Bruno Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung, Wien, 2007, 62-64.
- 46 Ebd. 83. Wenn auch die universalrechtlichen Regelungen die Erstellung von Haushaltsplänen über die Einnahmen und Ausgaben einer kirchlichen Institution dringend empfehlen, so bleibt es dem Eigenrecht des Instituten überlassen, dies verbindlich für ihren Bereich anzuordnen (c. 1284 § 3 CIC).
- 47 Vgl. Henseler / Meier, Kommentar zu c. 635, in: MKCIC 635,5.
- 48 Ebd. Dazu vgl. auch: Pree / Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, 65-68; Dominicus M. Meier, Ordentliche und außerordentliche Verwaltung, in: EuA 84 (2008) 311-313.
- 49 Der Ökonom führt in den unterschiedlichen Instituten des geweihten Lebens verschiedene Bezeichnungen, wie z.B. Vermögensverwalter, Cellerar, Prokurator, Schaffner oder Minister. Gemäß Nr. 221 der Satzungen ist es die Pflicht des Wirtschafters, „im Rahmen der ihm anvertrauten Möglichkeiten zu schaffen, die Aufgaben des Klosters im Dienste der Kirche zu erfüllen. Nach den sozialen Grundsätzen der Kirche soll er die Güter des Klosters unter der Leitung des Abtes gut verwalten, die wirtschaftlichen Möglichkeiten nutzen und die Rechte des Klosters wahren.“
- 50 Es sei hier erwähnt, dass Verwalter des Institutsvermögens ohne die schriftliche Erlaubnis des eigenen Oberen einen Prozess im Namen des Institutes vor einem weltlichen Gericht weder beginnen noch sich auf einen Streit einlassen dürfen. Dies betrifft sowohl die Kläger- auch die Beklagtenrolle in einem Zivilverfahren und wird mit dem Prozessrisiko und den durch das Verfahren verursachten Kosten begründet. Vgl. Pree / Primetshofer, Das kirchliche Vermögen, 92-93.
- 51 Vgl. Dominicus M. Meier, Die „licentia“ für Veräußerungen von Ordensvermögen, in: OK 46 (2005) 190-195.
- 52 Zu den Formen der Rechenschaftsablegung bei päpstlichen und bischöflichen Instituten vgl. Henseler, Kommentar zu c. 637, in: MKCIC 637.
- 53 Dieses Referat bietet nicht den Rahmen, über die Aufgabe des Verwalters angesichts der Umbrüche in den Ordensinstituten und des Fehlens geeigneter Institutsmitglieder nachzudenken und Lösungen aufzuzeigen. Es sei allgemein verwiesen auf meinen Artikel: Der klösterliche Vermögensverwalter (c. 636 CIC) – Kirchenrechtliche Anforderungen an seine Person, in: EuA 84 (2008) 194-196.
- 54 Satzungen, Nr. 124.